

Gesetzliches Erbrecht des Staates

- ▶ Wer erbt, wenn der Erblasser niemanden mehr hat, der Erbe werden kann ?

Hier ist vorgesehen, dass gem. § 1936 BGB der Fiskus/Staat gesetzlicher Erbe wird.

Die Erbschaft des Staates muss gem. § 1964 BGB durch Beschluss festgestellt werden! Achtung: Akte mit dem Registerbuchstaben VI wird angelegt!

Der Fiskus kann die Erbschaft nicht ausschlagen (§ 1942 Abs. 2 BGB), Schulden des Verstorbenen übernimmt er nicht!